STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

Weimar Bewegung e.K.
z. Hd. Herrn Gerald Harms
Im Knick 11
31600 Uchte

Struktureinheit: **FB Einwohnerwesen**
Ansprechpartner: **Herr Tappel**
Telefon: **0345 221-4600**
Telefax: **0345 221-4617**
Internet: **www.halle.de**
E-Mail: **einwohnerwesen@halle.de**

20. August 2026

E-Mail vom 17.08.2026

zunächst einmal bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 17.08.2026. Herr Geier hat mich damit beauftragt Ihnen zu antworten.

Die von Ihnen in Ihrer Mail dargestellten Ausführungen, die hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzungen sehr pauschal gehalten sind, kann ich nicht teilen.

Über die Zulassung von Parteien und Einzelbewerbern entscheiden nach dem Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (im Weiteren abgekürzt: LWG LSA) ausschließlich die jeweiligen Wahlausschüsse. Zur Landtagswahl am 06.09.2026 in Sachsen-Anhalt sind Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA) und Landeswahlvorschläge (§ 15 LWG LSA) möglich. Einreichungsträger sind Parteien oder Einzelbewerber. Die Bekanntmachung der Wahlbezirke/Wahlräume erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Wahlbenachrichtigung. Einen Verstoß gegen Regelungen des LWG LSA vermag ich daher nicht zu sehen.

Nicht nachvollziehbar sind des Weiteren Ihre Ausführungen zu einer vermeintlichen Bringschuld in Bezug auf eine Übersicht über alle Wahllokale und Briefwahllokale. Auch in diesem Zusammenhang wird von Ihnen keine konkrete Vorschrift genannt, aus der sich diese behauptete Bringschuld ergeben soll. Gesetzliche Regelungen zur Bringschuld gibt es nur im Privatrecht (§ 269 Abs.1 BGB). Diese sind zum einen auf die vorliegende öffentlich-rechtliche Fallkonstellation nicht anwendbar, da es mit den Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsvorschriften Spezialregelungen gibt und zum anderen ist selbst in der Regelung des § 269 BGB die Bringschuld als Ausnahmepflicht im Vergleich zur regelmäßigen Holschuld formuliert. Die behauptete Bringschuld existiert vorliegend nicht.

Was darüber hinaus eine bloße Wahlbeobachtung mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Wahl zu tun haben soll erschließt sich mir nicht. Bei der Wahlbeobachtung handelt es sich weder um eine Überprüfungs-/Kontrollaufgabe noch um eine Rechts-/Fachaufsichtsfunktion. Eine solche obliegt hierbei insbesondere dem Wahlamt in der Vorprüfung bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, den Wahlausschüssen und den Verwaltungsgerichten. Die bloße Wahlbeobachtung demgegenüber hat in diesem Zusammenhang keine eigenständige Funktion und hat auch gegenüber den ehrenamtlichen Wahlhelfenden keine

Aufsichts- oder Anordnungsbefugnis. Letztlich ist sie ein Ausdruck des Öffentlichkeitsgrundsatzes den wir in dieser Form auch gewährleisten. Deshalb haben wir auch eine Übersicht der Wahlbezirke unter wahlen.halle.de öffentlich zugänglich gemacht. Hier kann auch unter Angabe einer persönlichen Adresse in der Stadt Halle (Saale) der individuelle Wahlraum erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tappel

Aloys Tappel
Fachbereichsleiter